



## Wichtige Informationen und Hinweise

---

**Herzlich Willkommen  
bei der**

**Musikwerkstatt  
Wietersheim e.V.**





## Wichtige Informationen und Hinweise

---

### Instrumentalausbildung für

- Trompete
- Flügelhorn
- Tenorhorn
- Posaune
- Waldhorn
- Klarinette
- Saxophon
- Akkordeon
- Schlagzeug
- Tuba
- Querflöte



**Für die Ausbildung stehen qualifizierte Musikpädagogen zur Verfügung.**



## Wichtige Informationen und Hinweise

---

### Satzung

#### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

- **Der Verein führt den Namen Musikwerkstatt Wietersheim e.V.**
- **Der Verein hat seinen Sitz in Petershagen - Wietersheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden eingetragen.**
- **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in §2 genannten Aufgaben verwirklicht.**
- **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**



## Wichtige Informationen und Hinweise

---

### Satzung

#### § 2 – Aufgaben und Zweck

- **Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch den Betrieb einer Musikwerkstatt. Der Verein ist Träger dieser Institution.**
- **Die Musikwerkstatt dient insbesondere:**
  - **der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusikkultur sowie der Jugendarbeit.**
  - **der qualifizierten musikalischen Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen**
  - **Die Musikwerkstatt soll Aushängeschild für die Wietersheimer und Letelner sein und damit der Harmonie und dem Vereinsleben der Ortschaften dienen.**



## Wichtige Informationen und Hinweise

---

### Satzung

#### § 3 – Mitgliedschaft

- **Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.**
- **Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach pflichtmäßigen Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung Berufung beim Vorstand des Vereins schriftlich eingelegt werden.**
- **Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.**
- **Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.**
- **Jedes Mitglied kann sofort durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres austreten.**
- **Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn das Verhalten der Person in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.**



## Wichtige Informationen und Hinweise

---

### Satzung

#### § 4 – Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### § 5 – Mitgliederversammlung

Zusammensetzung:

- Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Einzelmitgliedern. Ferner gehören der Mitgliederversammlung die Ehrenmitglieder an.
- Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Löschgruppe Wietersheim und Löschgruppe Leteln sind zu jeder Mitgliederversammlung als Gäste einzuladen.



## Wichtige Informationen und Hinweise

---

### Satzung

#### § 5 – Mitgliederversammlung

• **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- **Wahl des Vorstandes**
- **Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge**
- **Entgegennahme des Tätigkeits- und des Geschäftsberichtes des Vorstandes**
- **Entlastung des Vorstandes**
- **Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern**
- **Ernennung von Ehrenmitgliedern**
- **Beschlüsse über Satzungsänderungen**
- **Beschluss über Auflösung des Vereins**



## Wichtige Informationen und Hinweise

---

### Satzung

#### § 5 – Mitgliederversammlung

- **Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, zu der der Vorsitzende spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe in der Regionalen Tageszeitung „Mindener Tageblatt“ mit Angabe von Ort, Termin und Zeit einlädt. In besonders dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat entsprechend Absatz 1 in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.**
- **Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.**
- **Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.**



## Wichtige Informationen und Hinweise

---

### Satzung

#### § 5 – Mitgliederversammlung

- **Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der in der Mitgliederversammlung vertretenen (stimmberechtigten) ordentlichen Mitgliedern und Einzelmitgliedern erforderlich. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege herbeiführen.**
- **Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.**
- **Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.**



## Wichtige Informationen und Hinweise

---

### Satzung

#### § 6 – Vorstand

**Der Vorstand besteht aus:**

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (1. Stellvertreter)
- Kassierer (2. Stellvertreter)
- Schriftführer
- und bis zu drei Beisitzern
- Der musikalische Bereich muss im Vorstand vertreten sein.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet innerhalb der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
- Die Vorstandsmitglieder haben für die Dauer ihrer Amtszeit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
- Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.



## Wichtige Informationen und Hinweise

---

### Satzung

#### § 6 – Vorstand

- **Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Alle drei sind einzeln vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertretung durch den 1. oder 2. Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und zwar in der genannten Reihenfolge erfolgen kann.**
- **Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, zu der vom Vorsitzenden spätestens vier Wochen vorher eingeladen werden muss. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden. Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.**
- **Über die Vorstandsbeschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**
- **Der Vorstand kann Fachausschüsse bilden, die ihn bei Teilaufgaben beratend unterstützen.**
- **Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.**



## Wichtige Informationen und Hinweise

---

### Satzung

#### § 7 – Finanzen

Der Betrieb der Musikwerkstatt Wietersheim wird finanziert durch:

- **Mitgliedsbeiträge, Laufende Zuwendungen, Zweckgebundene Zuwendungen sowie Spenden und Schenkungen**
- **die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung des Beitrages und zu dessen Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.**
- **Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag.**

#### § 8 - Auflösung

- **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Feuerwehr Petershagen Löschgruppe Wietersheim für die Verwendung kultureller Zwecke.**

#### § 9 – Inkrafttreten

- **Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft – (Petershagen, 21. August 2003)**